

19.02.2014

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Antrag der Fraktion der CDU

„Landesregierung muss Hilfen für von Armutszuwanderung betroffene Städte leichter zugänglich machen“
(LT-DRS 16/5042)

EU-Freizügigkeit sichern, Sorgen von Kommunen und Bürgern ernst nehmen, Problemen der Armutsmigration offensiv begegnen

I. Ausgangslage

Die Europäische Union stellt einen umfassenden Raum der Freiheit und des Rechts dar. Freiheitsgarantien für alle Unionsbürger folgen dabei sowohl aus Bürger- und Menschenrechten, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im EU-Vertrag niedergelegt sind, als auch aus den personenbezogenen Grundfreiheiten des EU-Arbeitsweisevertrages. Die vier personenbezogenen Grundfreiheiten der Europäischen Union, die Warenverkehrsfreiheit, die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Dienstleistungsfreiheit und der freie Kapital- und Zahlungsverkehr sind bedeutende Säulen, auf denen unser europäischer Freiheitsraum steht.

Die Freizügigkeit ist in diesem Rahmen eine der herausragenden Errungenschaften der europäischen Integration. Sie ist prägend für die offene Gesellschaft in Europa, in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen.

Viele Bürger nutzen die Möglichkeiten der Freizügigkeit in Europa bereits heute. Europäer arbeiten in anderen Mitgliedsländern, bauen sich selbst eine Existenz auf und leisten einen Beitrag zur Wirtschaftsleistung des Mitgliedslandes. Sei es die Aufnahme eines Studiums im Ausland, eine schlichte Urlaubsreise oder das Verbringen des eigenen Lebensabends in einem anderen Mitgliedstaat - das Freizügigkeitsrecht hat das Leben vieler Unionsbürger lebenswerter gemacht.

Datum des Originals: 19.02.2014/Ausgegeben: 19.02.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Deutschland ist zum Erhalt seines Wohlstandsniveaus und zur Stabilisierung seines Sozialsystems auf eine stetige Zuwanderung von Fachkräften angewiesen. Nach einer Studie der Bundesagentur für Arbeit wird das Erwerbspersonenpotenzial ohne Nettozuwanderung zwischen 2010 und 2025 um 6,5 Millionen Fachkräfte zurückgehen. Ohne Nettozuwanderung dürfte die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter im Jahr 2025 bei nur noch 38,1 Millionen Menschen liegen.

Während es in den Jahren 2008 und 2009 noch eine Nettoabwanderung aus Deutschland gab, können seit 2010 Wanderungsgewinne verzeichnet werden. Parallel dazu ist die Zahl der Erwerbstätigen auf ein Rekordniveau von 41,8 Millionen Menschen angestiegen.

Im letzten Jahrzehnt wanderten vornehmlich qualifizierte und hochqualifizierte Arbeitskräfte ein. Deutschlands Wirtschaft und unsere Sozialsysteme profitieren erheblich von dieser Zuwanderung. Laut der ersten kommentierten Zuwanderungs- und Integrationsstatistik Nordrhein-Westfalens sind die „neuen Zuwanderer“ (2000 bis 2011) überdurchschnittlich oft weiblich, jung und hoch qualifiziert. 43 Prozent sind unter 30 Jahre alt. Der Anteil derjenigen mit Hochschulreife ist sogar höher als in der einheimischen Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Der Anteil der „neuen Zuwanderer“ mit tertiärem Berufsabschluss (Studium, Meister, Techniker) ist so hoch wie bei der einheimischen Bevölkerung. Die Erwerbslosenquote lag 2011 bei 13,4 %. Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW Köln) zufolge leisten alleine die zwischen 1999 und 2009 zugewanderten MINT-Akademiker und Ärzte einen Wertschöpfungsbeitrag von mehr als 13 Milliarden Euro pro Jahr.

Laut einer aktuellen Studie des IW Köln profitiert Deutschland auch von der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien. Der Akademikeranteil liegt um ein Drittel höher als bei der Gesamtbevölkerung. Dies gilt auch für Absolventen in den stark nachgefragten MINT-Fächern. Die Arbeitslosenquote der Bulgaren und Rumänen lag im Dezember 2012 mit 9,6 Prozent deutlich unter der Durchschnittsquote der ausländischen Arbeitskräfte. 9,3 Prozent bezogen Leistungen nach dem SGB II.

Zahlen und Fakten belegen eindeutig, dass Deutschland und Nordrhein-Westfalen von der europäischen Freizügigkeit und von der heutigen Einwanderung profitieren. Ein Ausbau der Einwanderung insbesondere von qualifizierten Fachkräften erscheint sogar dringend geboten.

Dennoch werden die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union und die Einwanderung von EU-Bürgern in der deutschen Öffentlichkeit nicht nur positiv wahrgenommen, sondern zunehmend kontrovers diskutiert. Es gibt eine breite Verunsicherung in der Mitte der Gesellschaft. Grund dafür ist erstens der steigende Zuzug von Einwanderern aus äußerst prekären Verhältnissen in eine Reihe von Städten, gerade in Nordrhein-Westfalen. Auch wenn diese Armutsmigration nur einen geringen Teil der Gesamteinwanderung ausmacht, ist sie für die betroffenen Stadtteile ein ernsthaftes Problem, das die Kommunen alleine nicht mehr bewältigen können. Zum Zweiten ist durch unterschiedliche Urteile deutscher Gerichte die Sorge entstanden, die Freizügigkeit in der EU könnte zu einer starken Einwanderung in das deutsche Sozialsystem führen. Zudem gibt es mancherorts erhebliche Verunsicherung aufgrund gestiegener Kriminalität durch insbesondere aus dem Ausland operierende Banden, die ebenfalls von offenen Grenzen profitieren.

Auch wenn es sich insgesamt gesehen nur um Randprobleme der europäischen Freizügigkeit handelt, sind sie für viele Bürger von großer Bedeutung und lösen Ängste und Misstrauen gegen den europäischen Einigungsprozess als Ganzes aus. Daher müssen auch die negativen Begleiterscheinungen differenziert und lösungsorientiert angesprochen werden, um

die Akzeptanz von Freizügigkeit und Zuwanderung gegen populistische Vereinfachung und fremdenfeindliche Stimmungsmache zu schützen.

Ein Hauptaugenmerk muss darauf liegen, die Migrationsursachen prekärer Zuwanderung in den Herkunftsstaaten zu beseitigen. Minderheiten, darunter viele Roma, leben in beiden Ländern am Rande der Gesellschaft in bitterer Armut. Bereits vor dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien hatte die EU-Kommission auf die Defizite der beiden Länder unter anderem in Bezug auf die Bekämpfung von Armut und die Integration von Minderheiten hingewiesen. Sowohl die Europäische Union selbst als auch die Mitgliedstaaten und somit die Bundesrepublik Deutschland stehen in der Verantwortung, dass die Lebensverhältnisse in Bulgarien und Rumänien für diese Minderheiten umfassend verbessert werden. Derzeit nutzen beide Länder die dafür zur Verfügung stehenden Mittel der EU (z.B. den Europäischen Sozialfonds ESF) nicht annähernd aus. Es reicht nicht aus, seitens der Kommission nur auf die Fördertöpfe zu verweisen. Wenn sie - aus welchen Gründen auch immer - nicht genutzt werden, muss die EU handeln. Dabei ist positiv, dass EU-Justizkommissarin Viviane Reding auf einer Konferenz mit den Bürgermeistern europäischer Großstädte zumindest angekündigt hat, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen und deren Beantragung zu vereinfachen.

Die Bekämpfung der Ursachen in den Herkunftsländern kann Armutsmigration mittel- bis langfristig mildern. Die betroffenen Städte brauchen jedoch schnell und unbürokratisch Hilfe. Es handelt sich überwiegend um Kommunen, die ohnehin in extrem angespannter Finanzlage sind, und Stadtteile, die sich zunehmend zu sozialen Brennpunkten entwickeln.

Bereits vor einem Jahr (22.01.2013) hat der Deutsche Städtetag auf die Probleme aufmerksam gemacht und verdeutlicht, dass es in den betroffenen Stadtteilen um „die Organisation und den Erhalt des sozialen Friedens der Stadtgesellschaft“ gehe. Als Hauptprobleme benennt das Positionspapier des Städtetages die sehr konzentrierte Einwanderung in einige wenige Stadtteile, das teilweise extrem niedrige Bildungsniveau, unklare oder nicht vorhandene Krankenversicherung und einen teilweise schlechten Gesundheitszustand der Zuwanderer. Der Städtetag problematisierte zudem die mit der Armut einhergehenden Begleiterscheinungen von verwahrlostem Wohnraum, Ausbeutung der Einwanderer im Zuge von organisierter Bettelerei, Prostitution und illegaler Arbeit sowie gestiegener Kriminalität.

Eine besondere Herausforderung für die Kommunen stellt die Beschulung der Kinder dar, die oftmals keinen regelmäßigen Schulbesuch kennen und zunächst umfassend in Auffang- und Vorbereitungsklassen auf den Schulbetrieb vorbereitet werden müssen. Auch entstehen vor Ort hohe und unabwendbare Kosten für die Notfallversorgung im Krankheitsfall sowie die Durchführung erforderlicher Impfungen. Außerdem ist es notwendig, die Bürger in Nachbarschaft zu den neu entstehenden Brennpunkten vor einem unzumutbaren Wohnumfeld zu schützen.

Die Problemlage ist seit über einem Jahr bekannt. Zwar hat eine Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft „Armutswanderung aus Osteuropa“ Lösungsvorschläge erarbeitet. Davon ist bislang jedoch kaum etwas umgesetzt worden. Stattdessen wurde mit dem Staatssekretärsausschuss der Bundesregierung ein neues Gremium mit dem Themenkomplex betraut. Dass dieser Ausschuss erst im Juni 2014 ein Maßnahmenpaket präsentieren will, erscheint angesichts der angespannten Situation unangemessen spät. Auch die von der Bundesbauministerin in Aussicht gestellten zusätzlichen Mittel im Rahmen des Programms Soziale Stadt werden den Herausforderungen für die Kommunen nicht gerecht.

Schnelle Hilfe wäre möglich, wenn der Bund einen Fonds einrichtet, mit dessen Mitteln die Kommunen unbürokratisch ihre besonderen Belastungen finanzieren könnten. Schließlich hat die Bundesrepublik Deutschland in ihrem Bundeshaushalt einen anteiligen Rückfluss von

ESF-Mitteln zu verzeichnen, die von anderen EU-Staaten, unter anderem auch von Bulgarien und Rumänien, nicht abgerufen wurden.

Gerade weil der Bund insgesamt ganz erheblich von der Freizügigkeit profitiert, ist er in der Verantwortung, den Kommunen, die mit den negativen Begleiterscheinungen konfrontiert sind, so schnell und unkompliziert wie möglich zu helfen.

Präzisionsbedarf besteht auf rechtlicher Ebene. Die Unionsbürgerschaft verleiht jedem Bürger der Union das elementare und persönliche Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, aber eben nur vorbehaltlich der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im EU-Vertrag und in den Durchführungsvorschriften (Verordnungen sowie Richtlinien) vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen.

Dafür wurden im europäischen sowie deutschen Recht aus gutem Grund ausdrückliche rechtliche Bestimmungen geschaffen. Insbesondere die weite Auslegung der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständiger“ durch den Europäischen Gerichtshof sowie die Rechtsfigur des „Arbeitssuchenden“ bereiten bei Rechtsanwendung und Vollzug indes Probleme.

Es finden sich zudem ausdrückliche Schutzklauseln im EU-Recht und im deutschen Recht, die EU-Bürgern Sozialleistungen in anderen EU-Staaten verweigern (vgl. Art. 24 Abs. 2 Unionsbürgerrichtlinie; Leistungsausschlüsse in § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II sowie § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII), bevor sie nicht ihren Beitrag zu diesem Sozialsystem geleistet haben. Problematisch sind insoweit die Folgen der neuesten Rechtsprechung einiger Sozialgerichte, welche die im deutschen nationalen Recht normierten Leistungsausschlüsse für europarechtswidrig oder in bestimmten Fällen für nicht anwendbar halten. Soweit andere Gerichte einen Leistungsanspruch nach dem SGB II verneinen, besteht nach dem LSG Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 15.11.2013, L 15 AS 365/13 B ER) – solange der Aufenthalt andauert – jedenfalls ein Anspruch aus der sozialstaatlichen Gewährleistungspflicht des Staates für ein menschenwürdiges Existenzminimum auf die nach den Umständen des Einzelfalles unabweisbar gebotenen Leistungen.

Derzeit ist die Rechtslage in wichtigen Bereichen unklar, weil zunächst der EUGH entscheiden muss, ob die deutschen Ausschlussregeln europarechtskonform sind. Die zuständigen Behörden sehen sich derzeit der Situation ausgesetzt, dass von Seiten der Gerichte gesetzlich normierte Voraussetzungen bzw. Bedingungen eines Sozialleistungsanspruchs anders ausgelegt werden als vom Gesetzgeber beabsichtigt. Dies beruht sicher auch teilweise auf unklaren Bestimmungen, möglicherweise divergierenden Normierungen und fehlenden gesetzlichen Definitionen.

Die Regelung des § 4 Freizügigkeitsgesetz/EU legt fest, dass nichterwerbstätige EU-Bürger und ihre Familienangehörigen für einen Aufenthalt von über drei Monaten in einem anderen Mitgliedstaat über Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen müssen.

Der EUGH erachtet jedoch für die Arbeitnehmereigenschaft hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Beschäftigung eine wöchentliche Arbeitszeit von 5,5 Stunden als ausreichend. Laut BSG muss eine selbstständige Tätigkeit nicht das Existenzminimum decken. Unionsbürger können demnach als sogenannte Aufstocker auch während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Deutschland einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, welche für Nichterwerbstätige ausdrücklich ausgeschlossen sind. 2012 lag nach dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Kurzbericht 17/2013) der Anteil der Selbstständigen unter den ALG-II-Beziehern mit 5,1 Prozent über dem Durchschnittswert der Gesamtbevölkerung (2,1 Prozent). Die absolute Anzahl an aufstockenden Selbstständigen aus Rumänien

und Bulgarien war mit 1.500 Personen aber vergleichsweise gering. Im Februar 2013 waren 97.000 oder 80 Prozent der Arbeitnehmer aus den beiden Ländern sozialversicherungs-pflichtig beschäftigt. 19.000 gingen nur einer geringfügigen Beschäftigung nach.

Hinsichtlich der Fragen der Aufenthaltsberechtigung erweisen sich aus Sicht der Behörden in der Praxis das „Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche“ (laut dem Bundessozialgericht ist dafür ein Zeitraum 6 bis 9 Monaten zu gewähren) und „aus einer Selbständigkeit“ als problematisch. So muss generell erst nach drei Monaten eine Anmeldung bei der Meldebehörde erfolgen, da ein Aufenthaltsrecht von bis zu drei Monaten in einem anderen Mitgliedstaat für Unionsbürger (egal ob Tourist, Erwerbstätiger, Arbeitsuchender, etc.) über den Besitz eines Ausweisdokuments hinaus von keinerlei Voraussetzungen abhängig ist (Art. 6 Unionsbürger-richtlinie/§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Zudem ist nach weitverbreiteter Ansicht ein erlaubter Aufenthalt über die ersten drei Monate hinaus von Rechts wegen zu vermuten, solange nicht das Entfallen des Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde bestandskräftig festgestellt wurde.

Die Überprüfung des Bestehens eines Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche oder wegen einer tatsächlichen Selbständigkeit an Stelle einer Scheinselbständigkeit ist eine wichtige Aufgabe für die Behörden. Es bestehen jedoch weitreichende Vollzugsdefizite, die es zu beheben gilt. Denn Kommunen halten es derzeit weder für praktikabel noch mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umsetzbar, Ausländerbehörden oder leistungsgewährende Stellen anzuweisen, die Freizügigkeitsberechtigung von Unionsbürgern strenger zu prüfen. Selbst die EU-Kommission sah sich zuletzt veranlasst, ein klarstellendes Handbuch zu diesen Fragen herauszugeben.

Nicht Gerichte sollten mit Blick auf die unklare und ggf. widersprüchliche Rechtslage entscheiden müssen, sondern der europäische und deutsche Gesetzgeber. Gerade die wichtigen Bereiche Freizügigkeit, Aufenthaltsrecht sowie Sozialansprüche müssen verbindlich und klar vom Normgeber selbst entschieden sein. Es braucht insoweit normierte Regeln, Vorgaben und Leistungsausschlüsse, die Bestand haben, die für die Bürger verständlich sind und durch die Behörden in der Praxis anwendbar und nachhaltig durchsetzbar sind. Dies muss ggf. im europäischen Recht geklärt werden.

Die Debatte um Freizügigkeit innerhalb der EU wird zusätzlich dadurch belastet, dass Nordrhein-Westfalen massive Einbruchszahlen bei minimaler Aufklärung zu verzeichnen hat. Denn natürlich profitiert auch die Organisierte Kriminalität von offenen Grenzen in Europa. Es ist dabei zu kurz gegriffen, wenn Landesinnenminister Ralf Jäger nur bulgarische und rumänische internationale Banden dafür verantwortlich macht. Denn der Täterkreis der Organisierten Kriminalität erstreckt sich über ganz Europa. Die Landesregierung führt im Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) "Zuwanderung aus Südosteuropa" aus, vor allem bei Wohnungseinbrüchen, Taschen- und Metaldiebstahl sowie beim Diebstahl an Geldautomaten gebe es steigende Fallzahlen. Täter seien zunehmend in mobilen und über-regional agierenden Banden organisiert. Inwiefern diese Aussage zutrifft, ist bei einer Aufklärungsquote von 15 Prozent jedoch unklar. Ähnliche Organisationsformen nimmt die Landesregierung für den gezielten Einsatz von strafunmündigen Kindern im Rahmen von Eigentumsdelikten an.

Vor Ort erleben die Bürger selbst oder entnehmen es Zeitungsberichten, dass in ihren Städten organisierte Bettlerringe aktiv sind, gegen die die Ordnungsbehörden immer wieder wegen aggressiven Bettelns vorgehen müssen. Das erlangte Geld müssen diese zumeist an Hintermänner abgeben, die nicht selten massiven Druck oder auch Gewalt anwenden.

Zwar berichtet die Landesregierung von verstärkten Maßnahmen. Diese reichen jedoch bisher erkennbar nicht aus, um der bereits seit mehreren Jahren gestiegenen Kriminalität ausreichend zu begegnen. Hier ist eine veränderte Prioritätensetzung seitens der Landesregierung notwendig. Statt Einsatzkräfte in überzogenen Tempoüberwachungsmaßnahmen (sogenannter Blitzmarathon) zu binden, sollte der Fokus auf die Verfolgung von Einbrüchen und vergleichbaren Straftaten gelegt werden.

Die notwendige Diskussion um die Begleiterscheinungen der europäischen Freizügigkeit muss mit Augenmaß geführt werden und darf nicht dazu führen, dass Ressentiments gegen Einwanderer verstärkt werden. Denn Deutschland und Nordrhein-Westfalen profitieren von der Zuwanderung. Wer aus populistischen Gründen versucht, Vorurteile in der Bevölkerung zu schüren, und damit Zuwanderer abschreckt, schadet am Ende auch den nationalen Interessen.

II. Der Landtag stellt fest:

- Die Freizügigkeit in Europa ist eine der großen Errungenschaften der Europäischen Union, von der die Menschen in Deutschland und Nordrhein-Westfalen profitieren.
- Nordrhein-Westfalen ist ein weltoffenes und tolerantes Land, das Einwanderung vor allem als Chance begreift. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung in Deutschland und den damit einhergehenden Fachkräftemangel ist der Zuzug von Einwanderern für das Wachstum unserer Volkswirtschaft und den Erhalt unserer sozialen Sicherungssysteme eine absolute Notwendigkeit.
- Die überwältigende Mehrheit der Zuwanderer, auch aus den neuen EU-Ländern Rumänien und Bulgarien, trägt zur Stärkung unseres Wirtschaftsstandortes und zum Wohlstand in Deutschland bei.
- Die Schaffung und der Ausbau einer Willkommenskultur ist wesentliche Aufgabe der nordrhein-westfälischen Einwanderungspolitik. Der Zuzug von EU-Bürgern aus Gründen extremer Armut ist zwar statistisch gesehen ein Randphänomen, stellt die betroffenen Kommunen aber vor Herausforderungen, die sie alleine nicht bewältigen können.
- Es ist für die breite Akzeptanz von Freizügigkeit und Einwanderung nicht hilfreich, wenn problematische Begleiterscheinungen aus Sorge vor Stigmatisierung nicht angesprochen werden. In den betroffenen Stadtteilen erleben Menschen echte Armut vor ihrer Haustür und die Verwahrlosung von Stadtvierteln. Sie erfahren, dass Oberbürgermeister Brandbriefe schreiben, der Innenminister und Polizeibeamte über aus dem Ausland kommende Einbrecherbanden berichten und Kommunen über organisierten Sozialmissbrauch und Ausbeutung von Einwanderern klagen. Missstände verschwinden nicht, wenn man sie verschweigt. Eine sachliche, unaufgeregte und ehrliche Aussprache ist notwendig.
- Land, Bund und die Europäische Union sind gleichermaßen in der Pflicht, die Kommunen bei der Bewältigung der vielfältigen Problemlagen zu unterstützen. Das mit 7,5 Millionen Euro unterlegte Handlungskonzept „Maßnahmen zur Unterstützung der von Armutszuwanderung aus Südosteuropa besonders betroffenen Kommunen“ der Landesregierung beinhaltet viele richtige Ansätze, kommt jedoch zu spät.
- In den Bundeshaushalt sind in erheblichem Umfang ESF-Mittel zurückgeflossen, die unter anderem von Rumänien und Bulgarien nicht abgerufen wurden. Mit diesen Mitteln könnte der Bund die notwendige Integrationsarbeit der Kommunen mit hoher Armutseinwanderung finanzieren.
- Wer hier arbeitet und Sozialabgaben zahlt, muss, auch wenn er seine Arbeit wieder verliert, abgesichert sein. Umgekehrt darf der Gebrauch der Freizügigkeit nicht von vornherein auf Alimentierung ausgelegt sein.

- Das Recht zu einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat gilt nicht unbeschränkt, sondern ist an rechtliche Bedingungen gebunden. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, darf es, wie vom europäischen und bundesdeutschen Gesetzgeber intendiert, auch keinen Anspruch auf Sozialleistungen geben.
- Nicht Gerichte sollten aufgrund unklarer und widersprüchlicher Rechtslage entscheiden müssen, sondern der europäische und deutsche Gesetzgeber.
- Gerade um die Akzeptanz der Bürger für die Freizügigkeit in der Europäischen Union zu erhalten, gilt es, vom Gesetzgeber nicht gewollten Entwicklungen entgegenzuwirken und Mängel im Recht und der Verwaltungspraxis zu korrigieren. Im nationalen Recht und in den europarechtlichen Vorgaben müssen erforderliche Änderungen bzw. Präzisierungen von Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsausschlüssen eingearbeitet werden, um einen konsequenten, nachhaltig wirksamen Verwaltungsvollzug zu ermöglichen, der die gesetzgeberisch nie gewollten Anreize für Migration in die sozialen Sicherungssysteme verringert, bei Feststellungen des Nichtbestehens eines Aufenthaltsrechts die Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch EU-Bürger ausschließt und die Umgehung dieser Regelung durch nicht den eigenen Lebensunterhalt sichernde selbständige oder unselbständige Beschäftigung verhindert.
- Es geht nicht darum, Zuwanderinnen und Zuwanderern ihre verbrieften Rechte abzuspriechen, sondern vielmehr darum, die ausdrücklich in Art. 24 Abs. 2 Unionsbürgerrichtlinie und in § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II sowie § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII normierten Leistungsausschlüsse in ihrem Bestand zu garantieren. Die Bundesregierung hat dies im Berliner Koalitionsvertrag ausdrücklich zugesagt und ist nun gefordert, zügig und konsequent die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- sich dafür einzusetzen, dass der Bund schnell, unbürokratisch und ausreichend Mittel zur Verfügung stellt (z.B. durch einen Fonds), aus denen von Armutsmigration stark betroffene Kommunen die gestiegenen Kosten etwa bei der Beschulung, Gesundheit und Integration finanzieren können. Hierfür sollen in erster Linie solche Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds genutzt werden, die von den anderen Mitgliedstaaten nicht abgerufen wurden und in Höhe der deutschen Finanzierungsquote zum EU-Haushalt auch an die Bundesrepublik Deutschland zurückgeflossen sind;
- über Bund und Europäische Union Rumänien und Bulgarien zu veranlassen, mit den vorhandenen ESF-Mitteln endlich wirksam und nachhaltig die Lebensbedingungen ihrer Minderheiten im eigenen Lande zu verbessern;
- beim Bund darauf hinzuwirken, dass das Kompetenzzentrum zur Klärung ungesicherter Krankenversicherungsverhältnisse schnellstmöglich errichtet wird, damit sichergestellt werden kann, dass die Herkunftsländer jedem ihrer Staatsangehörigen im Rahmen der europäischen Vorgaben diskriminierungsfrei die europäische Krankenversicherungskarte ausstellen, und bis dahin die Kommunen bei den Krankheitskosten der EU-Bürger ohne Versicherungsschutz zu entlasten;
- Sorge zu tragen, dass neben der Krankenversicherungspflicht und dem Ausländerrecht vor allem das bestehende Ordnungsrecht (Meldepflicht, Schulpflicht etc.) von den Kommunen auch konsequent durchgesetzt wird und die Bürger vor einem unzumutbaren Wohnumfeld wirkungsvoll und dauerhaft geschützt werden;
- sich in Gesprächen mit der Bundesregierung oder im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, die Personalmittel des Zolls zur Kontrolle von Schwarzarbeit zu erhöhen, und auch die Gewerbeaufsicht zur Behebung der vorhandenen Missstände einzusetzen;
- die Ordnungspartnerschaften mit den Kommunen und den Einsatz von Polizisten aus den Herkunftsländern auszuweiten, um steigende Kriminalität - einschließlich aus-

beuterischer Strukturen gegen die Armutsflüchtlinge selbst - in den betroffenen Städten signifikant zu senken;

- im Bund und der Europäischen Union darauf zu dringen, dass Anreize für eine Einwanderung in die sozialen Sicherungssysteme vermindert werden und zu diesem Zwecke bereits jetzt eine interministerielle Arbeitsgruppe zu bilden, um Klarstellungen in den entsprechenden Gesetzen zu erarbeiten, die soziale Leistungen für EU-Bürger ohne Aufenthaltsrecht wirksam ausschließen und die Umgehung dieses Ausschlusses durch nicht den eigenen Lebensunterhalt sichernde selbständige oder unselbständige Beschäftigung unterbinden;
- sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass auch Unionsbürger einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen haben;
- ein Informationsportal im Internet auf der Homepage des Landes NRW ähnlich der Seite www.make-it-in-germany.com zu schaffen, damit einwanderungswilligen EU- und Nicht-EU-Bürgern alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen bekannt sind;
- die von der Landesregierung neu eingeführten Pilotprojekte und sonstigen Maßnahmen auf ihre Wirkung hin bis Mitte des Jahres 2015 zu evaluieren und dem Landtag hierzu fortlaufend, zumindest halbjährlich zu berichten.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Joachim Stamp
Dirk Wedel

und Fraktion